

H A S L I B E R G



Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hasliberg gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 23. November 2016 beschliesst:

Art. 1

Gliederung der
Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Zug 079 und Zug 080. Die beiden Einsatzzüge sind gleichwertig ausgerüstet und personell besetzt.
- 2 Details und Kommandoordnung sind durch den Feuerwehrstab festzulegen.

Art. 2

Permanenter Auftrag

- 1 Der Stab leitet und koordiniert Einsätze.
- 2 Die beiden Einsatzzüge bewältigen selbständig Feuerwehraufgaben.

Art. 3

Ausrüstung

- 1 Die Feuerwehr ist nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) auszurüsten.
- 2 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 4 Die AdF haften persönlich für ihre Ausrüstung. Werden Ausrüstungsgegenstände fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, oder gehen sie gar verloren, dann haben die fehlbaren AdF für den verursachten Schaden aufzukommen.

Art. 4

Übungen und Kurse

- 1 Der Feuerwehrkommandant (FW Kdt) beübt die Feuerwehr nach den Richtlinien der GVB und des SFV.
- 2 Er wählt den Inhalt der Übungen nach den aktuellen Ausbildungsbedürfnissen und setzt die Anzahl und Dauer der Übungen so an, dass die Feuerwehr einen Ausbildungsstand erreicht und hält, der die Gerätebedienung und eine zweckmässige Einsatztaktik jederzeit sicherstellt.
- 3 Er stellt sicher, dass stets genügend AdF zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben ausgebildet sind.

Art. 5

Übungsplan und Daten Der Übungsplan der Feuerwehr ist den AdF mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit schriftlich bekannt zu geben.

Art. 6

Alarmierung

- 1 Die Alarmierung muss den kantonalen Vorgaben genügen.
- 2 Zur Alarmierung in ordentlichen Lagen dienen Telefone. ²⁾
- 3 In ausserordentlichen Lagen entscheidet der FW Kdt über die Alarmierung via Radio, Kirchenglocken, Signalhörner und Sirenen.

Art. 7

Einsatz

- 1 Als Einsatz gilt jede Leistung der Feuerwehr zugunsten Dritter.
- 2 Im Einsatz stehen den AdF folgende Verpflegungen zu:
 - Getränke bei Brandeinsätzen, unabhängig von deren Ausmass und Dauer
 - 1 Zwischenmahlzeit inklusive Getränke nach zwei Stunden
 - 1 Hauptmahlzeit inklusive Getränke alle vier Stunden

Art. 8

Feuerwehrstab

- 1 Der Feuerwehrstab bearbeitet alle Belange der Feuerwehr, die den Kompetenzbereich des FW Kdt übersteigen und nicht durch kommunales oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat in der Organisationsverordnung geltenden Bestimmungen.
- 3 Der Feuerwehrstab stellt die Sitzungsprotokolle innert 14 Tagen nach der Sitzung unaufgefordert dem Abteilungsleiter zentrale Dienste zu.

Art. 9

Einsatztarife

- 1 Für nachbarliche Hilfeleistung werden die Einsatzkosten nach den Weisungen der GVB verrechnet.
- 2 Für Einsätze nach Art. 31 FFG gelten folgende Gebühren:
 - CHF 35.00 pro AdF und Stunde (CHF 25.00 + 40 % Zuschlag = CHF 35.00)
 - TLF: Grundgebühr CHF 100.00, pro Betriebsstunde CHF 120.00
 - KTLF: Grundgebühr CHF 100.00, pro Betriebsstunde CHF 120.00
 - andere Fahrzeuge: Grundgebühr CHF 50.00, pro Betriebsstunde CHF 80.00
 - Motorspritzen: CHF 80.00 pro Betriebsstunde
 - Spreizer und Schere: je CHF 80.00 pro Betriebsstunde

- Atemschutzgeräte: CHF 30.00 pro Betriebsstunde
- Tauch- und Wasserpumpen: CHF 40.00 pro Betriebsstunde
- Notstromgruppe: CHF 40.00 pro Betriebsstunde
- Motorsäge: CHF 20.00 pro Betriebsstunde
- Retablierung des Materials: je CHF 50.00 / AdF und Stunde
- Verpflegung nach Aufwand

- 3 Sondereinsätze werden mit CHF 80.00 pro AdF und Stunde in Rechnung gestellt.
- 4 Fehlalarme werden nach Aufwand verrechnet. ²⁾

Art. 10

Entschädigungen

- 1 Anspruch auf Entschädigung haben AdF nur für Übungen und Einsätze, zu denen sie vom FW Kdo aufgeboten wurden.
- 2 Ist ein Entschädigungsfall in dieser Verordnung nicht geregelt, gilt die Personalverordnung der Gemeinde.
- 3 Die Entschädigungen werden immer den AdF ausbezahlt. Allfällige Ansprüche von Arbeitgebern für ausgefallene Arbeitszeit regeln die AdF mit ihren jeweiligen Arbeitgebern selber.
- 4 Pro Jahr werden den AdF vier Übungen mit je CHF 5.00 entschädigt, alle weiteren mit je CHF 40.00.
- 5 Einsätze und mindestens halbtägige ausserordentliche Übungen werden mit CHF 25.00 ²⁾ pro Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden aufgerundet.
- 6 Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach der Personalverordnung der Gemeinde entschädigt.
- 7 Entschädigungen für den Gebrauch von privaten Fahrzeugen, Anhängern oder Materialien können nur ausgerichtet werden, wenn dies vom FW Kdo ausdrücklich angeordnet wurde. Es gelten die Ansätze für eingemietete Geräte und Materialien bzw. die Kilometer-Entschädigung der Personalverordnung der Gemeinde. Für Übungseinsätze werden pro Fahrzeug pauschal CHF 10.00 vergütet.
- 8 Angeordnete Übungsfahrten mit den Einsatzfahrzeugen werden mit CHF 30.00 je Übungsfahrt entschädigt.
- 9 Die Übungsvorbereitung wird mit pauschal CHF 50.00 pro Übung entschädigt. ¹⁾

Art. 11

Jahrespauschalen für Kader und Spezialfunktionen

- 1 Die Jahrespauschalen für das Feuerwehrkader und Spezialfunktionen sind in der Personalverordnung der Gemeinde geregelt.
- 2 Tätigkeiten nach Art. 10 und 12 sind nicht in der Pauschale enthalten.

Art. 12

Pikettstellung

Das FW Kdo kann Pikettstellungen anordnen. Diese werden wie folgt entschädigt:

Pikettstufe 1: Eintreffen im Magazin innert 5 Minuten: CHF 50.00 pro 24 Stunden.

Pikettstufe 2: Aufenthalt im Magazin, bereit zum Ausrücken innert 1 Minute:

CHF 20.00 pro Stunde zwischen 07.00 und 19.00 Uhr (Arbeitszeit)

CHF 5.00 pro Stunde zwischen 19.00 und 07.00 Uhr

Art. 13

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreite Funktionen

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind folgende Funktionen befreit:

- Gemeindepräsident
- Regierungsstatthalter
- Chefärzte und leitende Ärzte des Spitals und der Privatklinik Meiringen
- Angehörige der Leitung der regionalen Zivilschutzorganisation (Kommandant, Kommandant-Stv., Abschnittskommandant)
- Angehörige der lokalen Rettungsdienste

Art. 14

Gefahrenwache

¹ Das FW Kdo kann bei erhöhter Gefahr eine Gefahrenwache anordnen, insbesondere bei Föhn oder Hochwasser.

² Diese Gefahrenwache wird primär vom Zivilschutz gestellt. Die Feuerwehr ist Personalreserve.

³ Das FW Kdo erteilt der Gefahrenwache den Auftrag in einem schriftlichen Einsatzbefehl, der auch den erforderlichen Bestand festlegt.

Art. 15

Disziplinalgewalt und Bussen

¹ Der FW Kdt kann leichte Vergehen von AdF gegen das Feuerwehrreglement oder die Feuerwehrverordnung mit einem schriftlichen Verweis ahnden.

² Der Feuerwehrstab ahndet unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen mit einer Busse. Diese beträgt CHF 50.00 pro Übung ²⁾.

³ Der Feuerwehrstab) kann AdF aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen, die rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt sind, oder wenn sie in schwerer Weise gegen das Feuerwehrreglement oder die Feuerwehrverordnung verstossen haben.

Art. 16

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 an.

Hasliberg, 13. Dezember 2016

Gemeinderat Hasliberg

sig. Sandra Weber
Gemeindepräsidentin

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

- 1) Änderungen vom 15. November 2018 in Kraft seit 1. Januar 2019
- 2) Änderungen vom 25. Juli 2024 in Kraft seit 1. Januar 2025

Publikationsvermerk

Die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 sind im Anzeiger Oberhasli vom 23. Dezember 2016 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 23. Dezember 2016

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

1) Änderungen

Der Gemeinderat hat die Änderungen (Ergänzung Art. 10 Abs. 9) beschlossen am 15. November 2018 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019. Diese Änderungen sind im Anzeiger Oberhasli vom 23. November 2018 mit Hinweis auf das Inkrafttreten und die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 23. November 2018

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

2) Änderungen

Der Gemeinderat hat die Änderungen (Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 2) beschlossen am 25. Juli 2024 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025. Diese Änderungen sind im Anzeiger Oberhasli vom 9. August 2024 mit Hinweis auf das Inkrafttreten und die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 9. August 2024

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste